

Name, Anschrift, Telefon

Ort, Datum

ANZEIGE

Gemeinde Halstenbek
Die Bürgermeisterin
Abteilung für Steuern
25463 Halstenbek

über

eine Anmeldung

eine Entfernung

von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Entsprechend des § 7 (Anmeldepflicht) der Satzung der Gemeinde Halstenbek über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten werden folgende Anmeldungen bzw. Entfernungen angezeigt:

Aufstellort (Straße, Haus-Nr.)	Name des Gerätes / Geräte-Nr.	Tag Anmeldung/Entfernung	Anzahl der Spielgeräte	
			Gewinnmöglichkeit	
Betriebsinhaber			mit	ohne
			Spielhalle	Sonstiger
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Spielhalle	Sonstiger
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Unterschrift

Diese Anzeige gilt für die gesamt Betriebszeit des Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige bei der Gemeinde Halstenbek.

Zwischensumme/Übertrag

2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

Aufstellort	Anzahl	Steuersatz je Gerät und angefangenen Monat	Vergnügungssteuer
in Spielhallen		X 102,00 EUR =	
an sonstigen Aufstellorten		X 51,00 EUR =	
Geräte mit Darstellung von Gewalttätigkeiten, sexuellen Handlungen und/oder Kriegsspiel		X 306,00 EUR =	

Summe zu Nr. 2

Insgesamt zu zahlende Steuer

Fällig bis zum 15. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes !

Ich versichere/Wir versichern, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Unterschrift

Rechtliche Auswirkungen:

Die Steuer gilt als festgesetzt, wenn der Steuerpflichtige sie selbst auf diesem Vordruck errechnet und die Gemeinde keine Einwendungen dagegen erhoben hat.

Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem diese Steuererklärung bei der Gemeinde Halstenbek eingegangen ist.

*Die Erhebung eines Widerspruchs befreit **nicht** von der Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Steuerbetrages (s. Verwaltungsgerichtsordnung).*